



**Kooperationsvereinbarung
zwischen
der Helmut-Schmidt-Universität/
Universität der Bundeswehr Hamburg
und
der Behörde für Inneres und Sport, Polizei Hamburg,
vertreten durch die Akademie der Polizei Hamburg**

Präambel

Diese Kooperationsvereinbarung dient als Grundlage der künftigen Zusammenarbeit zwischen der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H) und der Akademie der Polizei Hamburg (AK). Beide Bildungseinrichtungen bilden zentrale Eckpfeiler im internen Aus- und Fortbildungssystem und stellen zugleich prägende Bindeglieder zwischen Wissenschaft und Praxis in sicherheitsbezogenen Themen- und Fragestellungen dar. Die partnerschaftliche Kooperation zwischen den Bildungseinrichtungen dient dabei nicht nur der jeweils eigenen Qualitätssicherung, sondern unterstützt im föderalen Staatsaufbau zugleich die Fortentwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von innerer und äußerer Sicherheit. Beide Kooperationspartner bekräftigen damit ihre grundlegende Übereinstimmung in der herausragenden Bedeutung von Schutz und Sicherung der freiheitlichen Demokratie in Deutschland. Getragen von dem Willen zu einer nachhaltigen Förderung der fachlichen, kollegialen und institutionellen Zusammenarbeit insbesondere auf dem Bildungs- und Forschungssektor schließen die HSU/UniBw H, vertreten durch den Präsidenten, und die AK, vertreten durch den Leiter der Akademie, die nachfolgende Kooperationsvereinbarung:

Artikel I – Ziele, Inhalt

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung setzt den Rahmen für eine auf Dauer angelegte Verstetigung des interorganisationalen Wissens- und Erfahrungstransfers zwischen den beiden beteiligten Bildungseinrichtungen auf den Gebieten ihrer Bildungsarbeit und Lehre, ihrer Forschung und Entwicklung, ihrer Nachwuchsgewinnung sowie darüber hinaus in Betracht kommender Tätigkeitsfelder. Ziel dieser vertieften und verstetigten Zusammenarbeit ist die weitere qualitative Stärkung beider Bildungseinrichtungen durch bilateralen

Informationsaustausch und Wissens- und Kompetenztransfer in Zeiten wachsender gesellschaftlicher Herausforderungen.

- (2) Die Kooperationsvereinbarung baut auf den vorhandenen gemeinsamen, fachbezogenen Aktivitäten sowie den Netzwerken zwischen den Kooperationspartnern auf und integriert diese Formen der bereits seit Jahren praktizierten Zusammenarbeit. Sie umfasst alle auf die wechselseitige Durchführung ausgerichteten Aktivitäten der Angehörigen beider Kooperationspartner und dient damit der Erschließung, der Vertiefung, der Erweiterung sowie der Erneuerung von Wissen, von Fähigkeiten, von Fertigkeiten und von (organisationaler) Kompetenz innerhalb geeigneter Bereiche, in denen die kooperativen Belange keinen einschränkenden Regelungen unterworfen sind.


Artikel II – Ressourcen, Kosten

Die Kooperationspartner tragen die Kosten für die durch sie im Rahmen der Zusammenarbeit eingebrachten Leistungen und Ressourcen grundsätzlich selbst, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Eine gegenseitige Rechnungslegung ist nicht vorgesehen.

Artikel III - Inkrafttreten, Dauer, Änderung, Beendigung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Datum der Zeichnung durch die Vertretungsberechtigten beider Kooperationspartner in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (3) Die Kooperationsvereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit schriftlich angepasst werden. Die Beendigung der Kooperation ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung der oder des Vertretungsberechtigten des jeweiligen Kooperationspartners möglich.

Hamburg, den 27. August 2024


Helmut-Schmidt-Universität **Falk Schnabel**
Polizeipräsident Hamburg


LPD Wolfgang Breust
Leiter der Akademie
der Polizei Hamburg